

**Hinweise des Bundesministeriums des Innern  
zu wesentlichen Änderungen  
durch das  
Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie  
(vom 1. Juni 2012, BGBl. I S. 1224)**

**INHALTSÜBERSICHT**

**Teil I      Allgemeines**

**Teil II     Hinweise zur Blauen Karte EU**

A      Allgemeines

B      Antragsteller

C      Familienangehörige

D      Daueraufenthalt

E      Mobilität

F      weitere Verfahrensregelungen

**Teil III    Hinweise zu weiteren Änderungen**

A      Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG

B      Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche, § 18c AufenthG

C      Studierende, § 16 Abs. 3 AufenthG

D      Studienabsolventen, § 16 Abs. 4, 18b, 21 Abs. 2a AufenthG

E      Berufsausbildung, § 16 Abs. 5, 5a, 5b, § 17 AufenthG

F      Selbständige, § 21 Abs. 1 AufenthG

G      Sonstiges

## **I Allgemeines**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie wird die **Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17)** umgesetzt.

Das Gesetz dient ferner dem Ziel, den Standort Deutschland für gut ausgebildete ausländische Zuwanderer attraktiver zu gestalten. Dazu sieht das Gesetz erhebliche Änderungen insbesondere für ausländische Studierende und Studienabsolventen deutscher Hochschulen, für Ausländer in Berufsausbildungen sowie Selbständige und Unternehmensgründer vor. Darüber hinaus wird ein besonderer Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche geschaffen, der es insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen leichter ermöglicht, für bislang nicht besetzbare Stellen, ausländische Fachkräfte zu finden.

Zur Vereinfachung der Rechtslage wurde mit der Streichung des Regelbeispiels des § 19 Absatz 2 Nr. 3 AufenthG erreicht, dass es nur einen Aufenthaltstitel mit einer Gehaltsgrenze gibt, die Blaue Karte EU. Durch die Nutzung der Spielräume, die die Hochqualifizierten-Richtlinie bietet, konnte die Blaue Karte EU so attraktiv ausgestaltet werden, dass sie zu dem zentralen Aufenthaltstitel der Arbeitsmigration werden wird.

## **II Hinweise zur Blauen Karte EU**

### **A. Allgemeines**

Zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie wurde mit § 19a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Ziel und Zweck der Regelungen der Blauen Karte EU ist es, den Bedarf an Fachkräften auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu decken. Dementsprechend setzt die Erteilung der Blauen Karte EU ein konkretes Arbeitsplatzangebot eines Arbeitgebers in Deutschland bzw. den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem inländischen Arbeitgeber voraus. Das Arbeitsplatzangebot bzw. der Arbeitsvertrag muss nicht unbefristet sein. Dies wird auch aus den Regelungen über die Geltungsdauer der Blauen Karte EU deutlich, die es erlauben, die Blaue Karte EU auch für befristete Beschäftigungsverhältnisse zu erteilen.

Für die Blaue Karte EU gelten spezielle Erteilungsvoraussetzungen, die weitgehend in § 19a AufenthG geregelt wurden. Detailregelungen zur Beschäftigung finden sich

in der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Ergänzt werden die Regelungen zur Blauen Karte EU durch Regelungen im AufenthG zum Familiennachzug, zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts und zur Mobilität.

Bei der Blauen Karte EU handelt es sich um einen Aufenthaltstitel, der weitgehend einer Aufenthaltserlaubnis entspricht. Mit der Ergänzung von § 4 Absatz 1 Satz 3 AufenthG, wonach die für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Rechtsvorschriften auch auf die Blaue Karte EU angewandt werden, sofern durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, wird sichergestellt, dass die allgemeinen Regelungen, die für die Aufenthaltserlaubnis gelten, auch auf die Blaue Karte EU Anwendung finden, soweit für die Blaue Karte EU keine speziellen Regelungen bestehen. Dies gilt zum Beispiel für die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, die Bestimmungen über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Verfahrensvorschriften des AufenthG sowie Regelungen in anderen Rechtsbereichen, die auf den Aufenthaltstitel Aufenthaltserlaubnis abstellen und keine Sonderregelung für die Blaue Karte EU vorsehen.

Soweit mit der Blauen Karte EU besondere Rechte verbunden sind, die nicht auch für die Aufenthaltserlaubnis gelten, ist die Blaue Karte EU in den entsprechenden Rechtsgrundlagen genannt. Die neue Vorschrift von § 4 Absatz 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gilt somit in allen anderen Fällen, in denen die Blaue Karte EU nicht explizit genannt wird. Im AufenthG gibt es insofern mehrere Stellen, an denen auf die Ergänzung um die Blaue Karte EU verzichtet wurde, da die dort genannten Regelungen auch für die Blaue Karte EU gelten.

Da die Blaue Karte EU auch hinsichtlich möglicher Befristungen der Aufenthaltserlaubnis entspricht, wurden für die Erteilung und die Verlängerung der Blauen Karte EU die gleichen Gebühren wie für die Aufenthaltserlaubnis festgesetzt.

## **B. Antragsteller**

Da zu den Zielen der Hochqualifizierten-Richtlinie auch die Förderung der innereuropäischen Mobilität von Hochqualifizierten zählt, werden von § 19a AufenthG sowohl Drittstaatsangehörige angesprochen, die unmittelbar aus einem Drittstaat einreisen (§ 19a Absatz 1 AufenthG), als auch die Drittstaatsangehörigen, die sich bereits mit einer Blauen Karte EU in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten (§ 39 Nummer 7 AufenthV).

Keine Anwendung findet § 19a AufenthG auf Asylbewerber-, Ausländer mit Flüchtlings- bzw. Duldungsstatus und Staatsangehörige von Staaten, die auf Grund von Übereinkommen ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Uni-

onsbürger gleichwertig ist, z.B. Schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige der EWR-Staaten (§ 19a Absatz 5 AufenthG).

Auch auf Fälle der Entsendung und des Personalaustauschs finden die Regelungen keine Anwendung. Ein im Ausland ruhend gestellter Arbeitsvertrag steht der Anwendung der Regelungen zur Blauen Karte EU bei Abschluss eines „lokalen“ Arbeitsvertrages allerdings nicht entgegen. Unerheblich ist dabei, ob aus dem mit einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber abgeschlossenen Arbeitsvertrag Sozialversicherungsbeträge in Deutschland gezahlt werden.

Der Ausschlussgrund nach § 19a Absatz 5 Nummer 4 schließt diejenigen vom Erwerb der Blauen Karte EU aus, die im Bundesgebiet oder einem anderen Mitgliedstaat als Saisonarbeitskräfte zugelassen wurden. Diesem Ausschlussgrund steht jedoch nicht entgegen, dass in einem Mitgliedstaat der EU zur Ausübung einer Saisonarbeitnehmerbeschäftigung beschäftigte Drittstaatsangehörige für eine andere Beschäftigung in Deutschland bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Blaue Karte EU erteilt werden kann.

Soweit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel und die speziellen Voraussetzung nach § 19a AufenthG vorliegen, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Blauen Karte EU.

Aufgrund dieses Anspruches sind für die Frage, ob nach einer visumfreien Einreise oder einer Einreise mit einem Schengen-Visum die Blaue Karte EU im Inland erteilt werden kann, wenn der Ausländer erst nach der Einreise einen Arbeitsplatz findet, der die Erteilung der Blauen Karte EU ermöglicht, auch die Voraussetzung von § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 AufenthG zu berücksichtigen. In Verbindung mit § 39 Nummer 3 AufenthV sowie § 18c AufenthG sind damit folgende drei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Handelt es sich um einen Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staates (Positivstaater), so kann dieser nach § 39 Nummer 3 AufenthV nach einer Einreise ohne Visum oder mit gültigem Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte die Blaue Karte EU im Inland einholen. Ein Verweis auf die Durchführung des erforderlichen Visumverfahrens zur Erlangung eines Visums nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG ist nicht zulässig.
2. Handelt es sich um einen Staatsangehörigen eines in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staates (Negativstaater), der sich mit gültigem Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte in Deutschland aufhält, so steht es nach § 5 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative AufenthG im Ermessen der Ausländer-

behörde die Blaue Karte EU ohne Durchführung des erforderlichen Visumverfahrens (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG) im Inland zu erteilen.

3. Ist der Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 18c AufenthG kann nach § 39 Nummer 1 AufenthV die Blaue Karte EU im Inland einholen.

Die Spezialregelung von § 16 Absatz 2 zweiter Teilsatz AufenthG führt ebenfalls dazu, dass die Blaue Karte EU ohne vorherige Ausreise und Durchführung des erforderlichen Visumverfahrens erteilt werden kann. Der erforderliche Anspruch nach dieser Regelung ist für die Erteilung der Blauen Karte EU bei Erfüllung der Voraussetzungen dann gegeben, wenn der Bewerber bereits zuvor – möglicherweise auch im Ausland - ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und es sich bei dem nicht beendeten Studium um ein Aufbau- Ergänzungsstudium oder einen völlig anderen Studiengang handelte. Die Beschäftigung muss dann dem bereits zuvor abgeschlossenen Studium entsprechen.

Grundvoraussetzung für die Erteilung der Blauen Karte EU ist, dass der Ausländer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt. Soweit es sich um einen nicht in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss handelt, muss der Abschluss entweder anerkannt worden oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein (§ 19a Absatz 1 Nummer 1a AufenthG). Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen haben Ausländer die Möglichkeit, bereits vor der Einreise nach Deutschland ihren Hochschulabschluss anerkennen zu lassen, soweit es sich um einen reglementierten Beruf handelt, bzw. in den Fällen nicht-reglementierter Berufe eine Vergleichbarkeitsprüfung durchführen zu lassen. Hat der Ausländer diese Möglichkeiten nicht wahrgenommen, kann auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesens bei der Kultusministerkonferenz unter [www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org) abgestellt werden. Bei Ärzten erfolgt mit der Erteilung der Approbation die Anerkennung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss; bei erteilter Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung ist in Bezug auf die aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen für die Blaue Karte EU von einer Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss auszugehen.

Die Hochqualifizierten-Richtlinie sieht als optionale Regelung vor, dass durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung eine Qualifikation nachgewiesen werden kann, die dem Niveau eines Hochschulabschlusses vergleichbar ist. Dazu wurde mit § 19a Absatz 1 Nummer 1b AufenthG eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geschaffen. Da derzeit kein Ver-

fahren existiert, mit dem die Vergleichbarkeit festgestellt werden könnte, wurde von der Verordnungsermächtigung bislang kein Gebrauch gemacht.

Als zweite Voraussetzung hat der Antragsteller einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot mit einem bestimmten Mindestgehalt vorzulegen. Die Mindestgehälter sind in § 41a BeschV geregelt, sie orientieren sich an der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und ändern sich deswegen jedes Jahr. Mit der Bezugnahme auf die „allgemeine“ Rentenversicherung wird klargestellt, dass es sich um bundeseinheitliche Gehaltsgrenzen handelt, die in allen Bundesländern gleichermaßen gelten. Sie werden jeweils zum Jahresende durch das Bundesministerium des Innern für das Folgejahr im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Für das Jahr 2012 erfolgte keine Bekanntgabe der Beträge.

Eine Anhebung der Gehaltsgrenzen nach § 41 a Beschäftigungsverordnung zu Beginn eines Jahres hat keine Auswirkungen auf den Bestand einer bereits erteilten Blauen Karte EU. Eine erteilte Blaue Karte EU bleibt daher für die darin konkret genannte Beschäftigung und die erteilte Geltungsdauer gültig, auch wenn das Jahresgehalt nicht der neuen Gehaltsgrenze entspricht. Bei einer gegebenenfalls wegen Zeitablaufs erforderlichen Verlängerung der Blauen Karte EU sind jedoch die dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltsgrenzen zu erfüllen. Gleiches gilt im Fall eines Arbeitgeberwechsels in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung.

Das Mindestbruttogehalt, das im Regelfall für die Erteilung der Blauen Karte EU zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus § 41a Absatz 1 BeschV. Für das Jahr 2013 ergibt sich daraus ein Betrag von 46.400 Euro. Wird diese Mindestgehaltsgrenze erfüllt, bedarf die Erteilung der Blauen Karte EU nicht der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 3a Nummer 1 BeschV).

Nach § 40 Absatz 1 Satz 2 AufenthG ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu versagen, wenn der Ausländer als Leiharbeitnehmer (Arbeitnehmer in einem Zeitarbeitsunternehmen) tätig werden soll. Da sich diese Regelung somit ausschließlich auf zustimmungspflichtige Beschäftigungen bezieht und keine entgegenstehende Regelung für zustimmungsfreie Beschäftigungen besteht, kann die Blaue Karte EU auch dann erteilt werden, wenn eine Beschäftigung in einem Zeitarbeitsunternehmen angestrebt wird und der Ausländer über den erforderlichen anerkannten oder vergleichbaren Hochschulabschluss verfügt und ihm ein Gehalt gezahlt wird, mit dem die Gehaltsgrenze nach § 3a BeschV (derzeit 46.400 Euro) erfüllt wird.

Für Mangelberufe wurde eine verringerte Mindestbruttogehaltsgrenze in § 41a Absatz 2 BeschV bestimmt. Für das Jahr 2013 beträgt diese Grenze 36.192 Euro. Welche Berufe als Mangelberufe identifiziert wurden, ergibt sich ebenfalls aus § 41a Ab-

satz 2 BeschV. Es handelt sich um Berufe, die zu den Gruppen 21, 221 und 25 der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehören. zu den Berufen zählen insbesondere Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Humanmediziner und akademische Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Erteilung der Blauen Karte EU an diesen Personenkreis kann grundsätzlich nur nach Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Eine Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG wird nicht durchgeführt (§ 27 Absatz 3 BeschV). Es wird lediglich die Prüfung durchgeführt, ob die Arbeitsbedingungen denen von Deutschen entsprechen. Soweit der Ausländer über einen inländischen Hochschulabschluss verfügt, bedarf die Erteilung der Blauen Karte EU an ihn auch in Mangelberufen mit der geringeren Gehaltsgrenze nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 3a Nummer 2 BeschV).

Soweit der Ausländer eine Beschäftigung in einem Mangelberuf anstrebt und die Gehaltsgrenze nach § 41a Absatz 1 BeschV (2013: 46.400 Euro) erfüllt, wird die Blaue Karte EU ohne Zustimmung aufgrund dieser Rechtsgrundlage erteilt und nicht zustimmungspflichtig durch die Bundesagentur für Arbeit auf der Rechtsgrundlage von § 41a Absatz 2 BeschV.

Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung werden grundsätzlich nur für Vollzeitbeschäftigungen erteilt. Dies gilt auch für die Blaue Karte EU. Sollte aus der Teilzeitbeschäftigung aber direkt ein tatsächliches Gehalt erzielt werden, mit dem die entsprechende Mindest Gehaltsgrenze erfüllt wird, kann die Blaue Karte EU erteilt werden. Eine „Hochrechnung“ des aus der Teilzeitbeschäftigung erlangten Gehalts auf ein Gehalt einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigung erfolgt jedoch nicht.

In der AZRG-DV wurden in diesem Zusammenhang zwei Speichersachverhalte eingeführt, um eine differenzierte Erfassung und Auswertung nach den zwei unterschiedlichen Gehaltsgrenzen zu ermöglichen.

Bei erstmaliger Erteilung wird die Blaue Karte EU auf höchstens vier Jahre befristet, wenn der Arbeitsvertrag eine entsprechende oder längere Laufzeit vorsieht (§ 19a Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt.

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung vor jedem Arbeitsplatzwechsel die schriftliche Erlaubnis der Behörden des Mitgliedstaates einzuholen. Dies erfolgt durch Änderung der zum Aufenthaltstitel verfügbaren Nebenbestimmung zur Beschäftigung, in der Art der Tätigkeit und Arbeitgeber bestimmt sind. Vor Änderung der Nebenbestimmung ist im Wesent-

lichen zu prüfen, ob die Erteilungsvoraussetzungen nach § 19a Absatz 1 AufenthG auch für das Arbeitsverhältnis bei dem neuen Arbeitgeber vorliegen. Soweit es sich um ein Beschäftigungsverhältnis in Mangelberufen mit verringerter Mindestbruttogehaltsgrenze nach § 41a Absatz 2 BeschV handelt, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Nach zweijähriger Beschäftigung ist für einen Wechsel oder die Fortführung des Arbeitsverhältnisses auf Grund von § 3b BeschVerfV keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mehr erforderlich. War der Ausländer vor Erteilung der Blauen Karte EU im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 AufenthG können aus diesen Voraufenthalten erworbene Rechte, wie z.B. nach aus § 3b Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV), nicht auf den zwei-Jahres-Zeitraum nach § 19a Absatz 4 AufenthG angerechnet bzw. übertragen werden, da dies im Widerspruch zur Vorgabe der Richtlinie stehen würde.

Die Hochqualifizierten-Richtlinie räumt Inhabern einer Blauen Karte EU die Möglichkeit ein, sich bis zu zwölf aufeinander folgende Monate im Nicht-EU-Ausland aufzuhalten. Da § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG ein Erlöschen des Aufenthaltstitels bereits nach sechs Monaten Auslandsaufenthalt vorsieht, wurde mit § 51 Absatz 10 AufenthG eine Regelung eingeführt, die den für die Blaue Karte EU unschädlichen Aufenthalt von bis zu 12 Monaten außer der EU ermöglicht. In diese Neuregelung nach Absatz 10 wurden auch die Familienangehörigen einbezogen, da eine Beschränkung auf den Inhaber der Blauen Karte EU ein Mobilitätshindernis darstellen würde.

### **C Familienangehörige**

Ehegatten des Inhabers einer Blauen Karte EU haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG, auch wenn der Ehegatte vor der Einreise über keine deutschen Sprachkenntnisse verfügt (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AufenthG). Die in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Altersgrenze von 18 Jahren gilt aufgrund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG nur in den Fällen, in denen die Ehe zum Zeitpunkt der Einreise des Inhabers der Blauen Karte EU in das Bundesgebiet noch nicht bestand.

Da Familienangehörige des Inhabers eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 AufenthG erhalten, haben sie grundsätzlich auch Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG), soweit keine Fallgestaltung nach § 44 Absatz 3 AufenthG vorliegt, bei der kein Anspruch auf die Teilnahme am Integrationskurs besteht.

Für den Kindernachzug ergibt sich mit der Ergänzung von § 32 AufenthG, dass sich ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, wenn der allein personen-



sorgeberechtigte Elternteil eine Blaue Karte EU besitzt oder die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und mindestens ein Elternteil eine Blaue Karte EU besitzt.

Die in § 27 Absatz 4 AufenthG bereits für Familienangehörige von Forschern oder Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte geltende Regelung, wonach die Aufenthaltstitel der Familienangehörigen die gleiche Gültigkeitsdauer wie der Aufenthaltstitel des Stammberechtigten haben, wurde um die Familienangehörigen des Inhabers einer Blauen Karte EU erweitert. Voraussetzung ist eine entsprechende Gültigkeit des Passes oder Passersatzes.

Mit der Änderung von § 29 Absatz 5 Nummer 2 AufenthG wird Familienangehörigen von Inhabern einer Blauen Karte EU das Recht auf eine unbeschränkte Ausübung einer Erwerbstätigkeit eingeräumt. Im Aufenthaltstitel ist eine entsprechende Nebenbestimmung aufzunehmen.

Für den Ehegattennachzug und den Kindernachzug zu Inhabern einer Blauen Karte EU wurden in der Anlage zur AZRG-DV entsprechende Speichersachverhalte geschaffen.

## **D Daueraufenthalt**

Inhaber einer Blauen Karte EU haben nach § 19a Absatz 6 Satz 1 AufenthG nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. In Bezug auf die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 19a Absatz 6 Satz 1 AufenthG § 19a Absatz 6 Satz 2 AufenthG zu beachten, nach dem die Ausnahmeregelungen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 AufenthG entsprechend gelten, wobei insbesondere § 9 Absatz 2 Satz 5, erste Alternative AufenthG hier besondere Bedeutung zukommt, weil Inhaber einer Blauen Karte EU nach derzeitiger Rechtslage immer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen müssen. Der Inhaber einer Blauen Karte EU muss sich für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 19a Absatz 6 Satz 1 AufenthG lediglich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können, da er nach § 44 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AufenthG i.V.m. § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Integrationskursverordnung keinen Teilnahmeanspruch am Integrationskurs besitzt.

Für die frühzeitige Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 19a Absatz 6 Satz 3 AufenthG nach 21 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung ist jedoch der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse der Stufe B1 erforderlich. Die entsprechende Anwen-

dung der Regelungen von § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 AufenthG können in Bezug auf die erforderlichen Sprachkenntnisse hier keine Anwendung finden, da § 19a Absatz 6 Satz 3 AufenthG ausdrücklich und in Abweichung dazu ein konkretes Sprachniveau vorschreibt.

Angerechnet werden Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU. Darüber hinaus werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 AufenthG i.V.m. §§ 4, 5, 27, 28 oder 34 Beschäftigungsverordnung und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn der Ausländer über einen Hochschulabschluss und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die nachfolgend genannten Mindestgehaltsgrenzen erfüllt wurden.

	Mindestgehalt nach § 41a Abs. 1 BeschV	Mindestgehalt nach § 41a Abs. 2 BeschV
2011	44.000 Euro (Jahr) 3.667 Euro (Monat)	34.320 Euro (Jahr) 2.860 Euro (Monat)
2010	44.000 Euro (Jahr) 3.667 Euro (Monat)	34.320 Euro (Jahr) 2.860 Euro (Monat)
2009	43.200 Euro (Jahr) 3.600 Euro (Monat)	33.696 Euro (Jahr) 2.808 Euro (Monat)

Neben diesen Voraussetzungen sind die Voraussetzungen von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 9 AufenthG zu erfüllen.

Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch beschränkt durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie. Es können somit nur Beschäftigungszeiten ab dem 19. Juni 2009 angerechnet werden.

In der Niederlassungserlaubnis ist die maßgebliche Rechtsgrundlage, hier „§ 19a Abs. 6 Satz 1 AufenthG“ bzw. „§ 19a Abs. 6 Satz 3 AufenthG“ einzutragen (vgl. § 59 Absatz 3 AufenthV). Derzeit stehen jedoch noch keine entsprechend getrennten Speichersachverhalte zur Verfügung. In Kürze wird dazu eine Übergangsregelung (Aktenzeichenregelung) eingeführt. Sobald dies erfolgen kann, werden die zuständigen Nutzer sofort unterrichtet.

Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG vorliegen, kann anstelle der Niederlassungserlaubnis die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erteilt werden. Der gleichzeitige Besitz einer Niederlassungserlaubnis und einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist ausgeschlossen. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist insbesondere auch die Erfüllung der fünfjährigen Aufenthaltszeit. Im Gegensatz zur nationalen Niederlassungserlaubnis ist bei der Anrechnung von Aufenthaltszeiten zu beachten, dass die Erlaubnis

zum Daueraufenthalt-EG mit dem speziellen Hinweis „Ehem. Inh. der Blauen Karte EU“ nach § 59 Absatz 3 Satz 3 AufenthV nur in den Fällen erteilt werden kann, in denen der Antragsteller über einen anrechnungsfähigen Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren als Inhaber einer Blauen Karte EU verfügt. Ist der Antragsteller zwar im Besitz der Blauen Karte EU und wären zur Erfüllung des Fünf-Jahres-Zeitraumes Voraufenthaltszeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis anzurechnen, darf der spezielle Zusatz nach § 59 Absatz 3 Satz 3 AufenthV nicht in die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG aufgenommen werden.

Bei Beantragung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG muss der Ausländer im Besitz einer im Bundesgebiet erteilten Blauen Karte EU sein und diese seit mindestens zwei Jahren besessen haben. Davor liegende Aufenthaltszeiten in anderen Mitgliedstaaten mit einer Blauen Karte EU, die in diesen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, werden auf die erforderlichen Zeiten nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG angerechnet, wenn die Aufenthaltsdauer in den anderen Mitgliedstaaten jeweils mindestens 18 Monate betrug. Kurzfristige Aufenthalte in anderen Mitgliedstaaten mit einer Blauen Karte des jeweiligen Mitgliedstaates werden vollständig nicht angerechnet.

Nicht angerechnet werden Zeiten, in denen sich der Ausländer nicht in der Europäischen Union aufgehalten hat. Diese Zeiten außerhalb der Europäischen Union unterbrechen jedoch den erforderlichen Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren nicht, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nicht überschreiten. Hat sich der Ausländer mehrmals kurzfristig außerhalb der Europäischen Union aufgehalten, darf die Gesamtzeit einen Zeitraum von 18 Monaten innerhalb des erforderlichen Fünfjahreszeitraums nicht überschreiten. Die Überschreitung dieser Zeiträume für den Aufenthalt außerhalb der EU hat zur Folge, dass der Fristlauf für den Fünfjahreszeitraum neu beginnt.

Für die Familienangehörigen des Inhabers der Blauen Karte EU, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30 oder 32 AufenthG erteilt wurde, gelten die gleichen Anrechnungs- und Unterbrechungsregelungen.

Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, die vormals im Besitz einer Blauen Karte EU waren, und ihre Familienangehörigen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG sind, haben nach Artikel 16 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie die Möglichkeit, sich bis zu 24 aufeinander folgende Monate nicht innerhalb der Europäischen Union aufzuhalten. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erlischt entsprechend nach § 51 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 AufenthG bei diesen Personen erst bei einem Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union von mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten.

## **E Mobilität**

Die Hochqualifizierten-Richtlinie wird in Großbritannien, Irland und Dänemark nicht umgesetzt. Da somit in diesen Staaten keine Blauen Karten EU auf der Grundlage der Hochqualifizierten-Richtlinie erteilt werden, können die Mobilitätsregelungen aus diesen Staaten heraus sowie auch in die Staaten hinein keine Anwendung finden.

Nach Artikel 18 Absatz 1 und 2 und Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie haben Inhaber der Blauen Karte EU nach 18 Monaten des Besitzes einer Blauen Karte EU das Recht, sich zusammen mit ihren Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen und eine Blaue Karte EU für eine die Anforderungen erfüllende Beschäftigung im zweiten Mitgliedstaat zu beantragen. Die Frist zur Beantragung der Blauen Karte EU im zweiten Mitgliedstaat beträgt einen Monat. Gleiches gilt für die Familienangehörigen des Inhabers der Blauen Karte EU.

Zur Umsetzung dieser Mobilitätsregelungen wurde § 39 AufenthV um eine Nummer 7 ergänzt, nach der Inhaber einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates und ihre Familienangehörigen nach der Einreise nach Deutschland ohne zusätzliches Visum eine Blaue Karte EU bzw. die Aufenthaltstitel zum Familiennachzug beantragen dürfen. Die Anträge müssen innerhalb eines Monats nach der Einreise nach Deutschland gestellt werden. Mit der Antragstellung wird die Erlaubnisfiktion von § 81 Absatz 3 AufenthG ausgelöst; den Antragstellern ist eine entsprechende Bescheinigung nach § 81 Absatz 5 AufenthG auszustellen.

Diese Regelungen gelten jedoch nur für Inhaber einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates und ihre Familienangehörigen, wenn der Inhaber einer Blauen Karte EU für den Aufenthalt in Deutschland eine Blaue Karte EU beantragt.

Für die Erteilung der Blauen Karte EU an den Inhaber einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates gelten uneingeschränkt die gleichen Voraussetzungen wie für einen Ausländer, der erstmals einen Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU stellt.

In Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie müssen die nationalen Aufenthaltstitel im Feld „Art des Aufenthaltstitels“ die Bezeichnung „Blaue Karte EU“ in ihren jeweiligen Amtssprachen enthalten. Damit wird gewährleistet, dass die Behörden des zweiten Mitgliedstaates die besondere Rechtsstellung des Ausländers erkennen können. Es wird auf die nachfolgend abgebildete Sprachenliste verwiesen, in der die Bezeichnungen der Blauen Karte EU in den Amtssprachen der Union aufgeführt sind.

Bulgarien	синя карта на ЕС
Estland	ELi sinine kaart

Finnland	EU:n sininen kortti
Frankreich	carte bleue européenne
Griechenland	μπλε κάρτα της ΕΕ
Italien	Carta blu UE
Litauen	ES mėlynoji kortelė
Lettland	ES zilā karte
Malta	Karta Blu tal-UE
Niederlande	Europese blauwe kaart
Polen	niebieska karta UE
Portugal	Cartão Azul UE
Rumänien	Cartea Albastră a UE
Slowakei	modrá karta EÚ
Slowenien	modra karta EU
Schweden	EU-blåkort
Spanien	tarjeta azul UE
Tschechien	modrou kartou EU
Ungarn	EU kék kártya

Auf andere Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit anderer EU-Mitgliedstaaten findet § 39 Nummer 7 AufenthV keine Anwendung.

## **F Weitere Verfahrensregelungen**

Bei der Erteilung der Blauen Karte EU an einen Ausländer, der im Rahmen der Mobilitätsregelungen mit einer Blauen Karte EU aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland weiterwandert, bzw. bei der Versagung einer Blauen Karte EU eines entsprechenden Ausländers, ist die Mitteilungspflicht nach § 91f Absatz 1 AufenthG und die damit verbundene Zentralstellenfunktion des BAMF als nationale Kontaktstelle zu berücksichtigen. Bis zur Einführung entsprechender Speichersachverhalte können diese Daten nicht automatisch übermittelt werden. Sie müssen manuell dem BAMF mitgeteilt werden.

Artikel 18 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie entspricht Artikel 19 Absatz 2 Satz 3 der Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG), weshalb § 91f Absatz 1 AufenthG weitgehend identisch mit § 91c Absatz 1 AufenthG ist. § 91f Absatz 1 AufenthG regelt die nach Artikel 18 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie erforderliche Mitteilung über die Erteilung einer Blauen Karte EU; diese muss jeweils erfolgen, wenn der Betroffene eine Blaue Karte EU bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehatte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhält durch eine unverzügliche Mitteilung der Ausländerbehörde von der Entscheidung

Kenntnis, so dass die Mitteilung an den betroffenen anderen Mitgliedstaat erfolgen kann.

Durch Satz 3 dieses Absatzes wird die Kommunikation zwischen den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle erleichtert. Da die Ausländerbehörden die Erteilung einer Blauen Karte EU ohnehin an das Ausländerzentralregister (AZR) melden müssen, besteht die Möglichkeit, mit der AZR-Meldung zugleich auch im automatisierten Verfahren die Mitteilung an die nationale Kontaktstelle anzustoßen. Auf diese Weise wird der Arbeitsaufwand für die Ausländerbehörden vermindert, weil die entsprechenden Daten nicht zweimal gemeldet werden müssen.

### **III Hinweise zu weiteren Änderungen**

#### **A Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG**

Mit dem Gesetz wurde § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG ersatzlos gestrichen. Dies hat zur Folge, dass es nur noch einen einzigen Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte mit Gehaltsgrenze gibt, die Blaue Karte EU.

§ 19 AufenthG hat damit nur noch Bedeutung für Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion. Für diese Personengruppen gelten die Ausführungen der AVwV uneingeschränkt weiter fort.

In der Anlage zur AZRG-DV wurde der bisherige Speichersachverhalt zu § 19 AufenthG in drei Gruppen aufgeteilt, so dass nunmehr nach den beiden in Absatz 2 genannten Gruppen unterschieden werden kann. Zusätzlich wurde ein Speichersachverhalt für die Fälle aufgenommen, die nicht den in Absatz 2 genannten Gruppen zuzuordnen sind.

#### **B Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche**

Mit § 18c AufenthG wurde ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche eingeführt. Neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel, zu denen grundsätzlich auch die eigenständige Lebensunterhaltssicherung zu zählen ist, ist lediglich die Voraussetzung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums zu erfüllen. Damit wird der Kreis der Berechtigten für einen solchen Titel durch deren Qualifikation definiert.

Es muss sich dabei um einen anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss handeln. Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist und ein Gleichwertigkeitsverfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nicht erfolgte, ist für die Frage, ob es sich um einen (faktisch) anerkannten Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesens bei der Kultusministerkonferenz abzustellen, die im Internet unter [www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org) öffentlich zugänglich sind.

Der Aufenthaltstitel ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. In der Regel soll ein Visum für diesen Zeitraum erteilt werden, soweit der Ausländer nicht ausdrücklich einen kürzeren Aufenthaltszeitraum beantragt hat. Der Aufenthaltstitel kann nicht über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden. Auch ist es nicht möglich, direkt nach der Ausreise mit diesem Aufenthaltstitel wieder zum selben Zweck einzureisen. § 18c Absatz 2 sieht vor, dass sich der Ausländer mindestens so lange wieder im Ausland aufhalten muss, wie er sich zuvor mit dem Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufgehalten hat.

Der Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit. Eine Erwerbstätigkeit mit diesem Aufenthaltstitel kann aufgrund dieser Regelung auch nicht erlaubt werden. Der Aufenthaltstitel berechtigt auch nicht zur Durchführung einer Probearbeit, weil dies nach dem geltenden Arbeitsrecht einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit entspricht, da mit der Arbeitsleistung bereits ein Bezahlungsanspruch ausgelöst wird.

Eine Erwerbstätigkeit kann erst mit dem Übergang zu einem Aufenthaltstitel nach den §§ 17, 18, 19, 19a, 20 oder 21 AufenthG erlaubt werden, wenn ein der Qualifikation angemessener Arbeitsplatz gefunden wurde. Eine Ausreise ist vor Erteilung eines dieser Titel aufgrund der Regelung von § 39 Nummer 1 AufenthV nicht erforderlich.

Mit § 18c Absatz 3 AufenthG werden Inhaber eines Aufenthaltstitels für einen anderen Aufenthaltzweck von dem Erwerb dieses Aufenthaltstitels ausgeschlossen. Damit kann § 39 Nummer 1 AufenthV zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG keine Anwendung finden. Ausgeschlossen ist auch die Erteilung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche an Ausländer, die sich nach Artikel 1 Absatz 2 i.V.m. Anhang II EG-VisaVO visumfrei im Bundesgebiet aufhalten. Dagegen kann den Staatsangehörigen eines in § 41 AufenthV genannten Staates nach visumfreier Einreise eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG für sechs Monate erteilt werden.

Nach der noch geltenden Rechtslage von § 31 AufenthV bedarf die Erteilung des Visums für Zeiträume über drei Monate der Zustimmung der Ausländerbehörde. Eine Änderung der Aufenthaltsverordnung, die derzeit in Vorbereitung ist, sieht u.a. vor, dass das Visum nach § 18c AufenthG unabhängig von der Dauer des Aufenthalts nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf.

Für diese neue gesetzliche Regelung wurde in der Anlage zur AZRG-DV der entsprechende Speichersachverhalt geschaffen.

### **C Studierende**

Die Änderung von § 16 Absatz 3 AufenthG hat zur Folge, dass Studierende während des Studiums nunmehr neben dem Studium ohne weitere Erlaubnis an 120 ganzen bzw. 240 halben Tagen (bisher 90/180) im Jahr arbeiten dürfen.

Aufgrund der großen Zahl von Ausländern, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 1 AufenthG sind, die derzeit nur zu einer Erwerbstätigkeit an 90 ganzen bzw. 180 halben Tagen berechtigt, bestünde auch im Zusammenhang mit dem eAT ein erheblicher, kaum zu rechtfertigender Verwaltungsaufwand, der dadurch ausgelöst würde, dass die Nebenbestimmung der Aufenthaltstitel dieser Studierenden geändert werden müsste. Zu berücksichtigen ist, dass die Nebenbestimmung lediglich den gesetzlich geregelten Anspruch auf den Umfang der Erwerbstätigkeit wiedergibt. Nur in den Fällen, in denen darüber hinaus eine Erwerbstätigkeit erlaubt wurde, handelt es sich um eine auf den Einzelfall zutreffende Nebenbestimmung.

Für die Übergangszeit, bis allen Studierenden aufgrund von Verlängerungen etc. neue Aufenthaltserlaubnisse mit der entsprechenden neuen Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit erteilt worden sind, sollte wie folgt verfahren werden:

Die Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis wird nicht geändert, soweit lediglich eine Anpassung an die neue Rechtslage beantragt wird. Dem Ausländer ist eine Bescheinigung auszuhändigen, die über den ab 1. August 2012 bestehenden Umfang der erlaubnisfreien Erwerbstätigkeit Auskunft gibt.

Obwohl für den Umfang der durch Gesetz erlaubten Erwerbstätigkeit das Kalenderjahr als Bezugsgröße für die Berechnung maßgeblich ist, ist für die restlichen Monate des Jahres 2012 keine Berechnung durchzuführen, um eine lediglich anteilige Erhöhung der Erwerbstätigkeitszeit in den letzten Monaten des Jahres zuzulassen. Das hat zur Folge, dass für das Jahr 2012 bereits in dem vollen, nunmehr gesetzlich geregelten Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann.



Die mit der Kontrolle der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit betrauten Behörden werden über dieses Verfahren informiert.

Soweit bei Ausländerbehörden ausreichende Kapazitäten bestehen und die Nebenbestimmung zum Umfang der gesetzlich erlaubten Nebentätigkeit lediglich auf dem Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel (Klebeetikett oder eAT) enthalten ist, sollten diese geändert bzw. ausgetauscht werden.

## **D Studienabsolventen**

Für ausländische Absolventen deutscher Hochschulen wurde die Suchfrist nach § 16 Absatz 4 Satz 1 AufenthG nach einem angemessenen Arbeitsplatz von 12 auf 18 Monate erhöht und es wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, währenddessen uneingeschränkt jede Erwerbstätigkeit auszuüben (§ 16 Absatz 4 Satz 2 AufenthG). Da das Gesetz keine Beschränkung der Regelung auf diejenigen Studienabsolventen vorsieht, die erst nach Inkrafttreten ihr Studium abschließen, kann auch allen Studienabsolventen, die am 1. August 2012 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 4 AufenthG mit der Befristung auf ein Jahr sind, diese Aufenthaltserlaubnis bis zu dem Höchstzeitraum von 18 Monaten verlängert werden.

Soweit Studienabsolventen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 4 AufenthG sind und die Nebenbestimmung noch die bisherige eingeschränkte Beschäftigungsmöglichkeit ausweist, ist zur Umsetzung der Neuregelung zur unbeschränkten Erwerbstätigkeit das Verfahren zu wählen, das für die vorübergehende Umsetzung der Beschäftigungsregelungen für Studierende vorgeschlagen wird.

Voraussetzung für den Übergang von § 16 Absatz 4 AufenthG zu § 18 Absatz 4 AufenthG ist, dass die beabsichtigte Beschäftigung in einem angemessenen Verhältnis zum erlangten Hochschulabschluss steht. Wie bisher ist dazu auf die entsprechenden Ausführungen in den Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsverordnung abzustellen. Danach ist es nicht ausreichend, wenn der Absolvent über ein beliebiges Arbeitsplatzangebot verfügt, vielmehr muss die mit dem Arbeitsplatzangebot vorgesehene Beschäftigung der beruflichen Qualifikation entsprechen. Als der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sind – unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung – auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (z. B. die Beschäftigung eines Arztes in einem Pharmaunternehmen).

Studienabsolventen deutscher Hochschulen wurde die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit / Unternehmensgründung mit dem neuen § 21 Absatz 2a Au-

fenthG erleichtert. Die Studienabsolventen werden den Staatsangehörigen gleichgestellt, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Absatz 2 AufenthG (aus völkerrechtlichen Verträgen auf Gegenseitigkeit, z.B. USA, Japan) erteilt wird. Wie diese müssen Studienabsolventen nicht die Voraussetzungen von § 21 Absatz 1 AufenthG erfüllen. Unter den gleichen Bedingungen können auch Forscher und Wissenschaftler, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder nach § 20 AufenthG bereits im Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Absatz 2a AufenthG erhalten.

Hochschulabsolventen, die eine dem Abschluss angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 AufenthG besitzen, haben Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG. Im Gegensatz zu § 9 AufenthG werden Aufenthaltszeiten im Rahmen des Studiums oder zur Arbeitsplatzsuche nicht angerechnet, ausschlaggebend ist allein die Aufenthaltszeit mit den vorgenannten Aufenthaltstiteln. Zeiten des Besitzes verschiedener der genannten Aufenthaltstitel werden kumuliert. Es können jedoch nur Zeiten nach Abschluss des Hochschulstudiums berücksichtigt werden. Der kürzeren Voraufenthaltszeit entsprechend sind lediglich 24 Monate Rentenversicherungsbeiträge nachzuweisen. Für diese neue gesetzliche Regelung wurde in der Anlage zur AZRG-DV der entsprechende Speichersachverhalt geschaffen. Im Übrigen gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG.

## **E Berufsausbildung**

Für Ausländer, die sich Deutschland zum Zweck der qualifizierten Berufsausbildung aufhalten und dafür im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 16 Absatz 5 oder § 17 AufenthG sind, wurden die bestehenden Regelungen für die Zeit des Aufenthalts während und nach Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung ergänzt. Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Voraussetzungen zur erstmaligen Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis.

Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt nach § 25 Satz 2 BeschV vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt. Praktika mit kürzeren Ausbildungszeiten und Ausbildungen, die zu keinem Abschluss in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf führen, begründen keine Grundlage für die Anwendung der Neuregelungen.

Die Neuregelungen von § 16 Absatz 5a und § 17 Absatz 2 AufenthG haben zum Inhalt, dass die Auszubildenden während der Berufsausbildung die Möglichkeit erhal-

ten, nebenher bis zu 10 Stunden pro Woche einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, die in keinem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen.

Weder § 16 Absatz 5 noch § 17 AufenthG sahen bislang vor, dass Ausländer, die im Bundesgebiet eine Ausbildung abschließen, in dem Beruf in Deutschland tätig werden können. Lediglich über § 27 Satz 1 Nummer 4 BeschV war bis zur jetzigen Änderung die Möglichkeit gegeben, dass Absolventen deutscher Auslandsschulen nach einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis für eine der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden konnte. Diese Regelung wurde erweitert auf alle Ausländer, die im Bundesgebiet mit einer qualifizierten Berufsausbildung einem Abschluss in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erlangt haben (§ 27 Absatz 1 Nummer 4 BeschV in der Fassung ab 01.08.2012).

Ergänzend wird in § 16 Absatz 5b und § 17 Absatz 3 AufenthG geregelt, dass Ausländern im Anschluss an die qualifizierte Berufsausbildung die Aufenthaltserlaubnis für 12 Monate zum Zweck der Arbeitsplatzsuche verlängert werden kann. Für diese neuen gesetzlichen Regelungen wurden in der Anlage zur AZRG-DV die entsprechenden Speichersachverhalte geschaffen. Während des Suchjahres ist die Erwerbstätigkeit uneingeschränkt erlaubt. Dies ist mit entsprechender Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis zu verfügen.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis setzt die eigenständige Lebensunterhaltssicherung voraus.

Absolventen einer betrieblichen qualifizierten Berufsausbildung (§ 17 AufenthG) werden i.d.R. aufgrund der mindestens zweijährigen Berufsausbildung mindestens Anspruch auf Arbeitslosengeld I nach § 136 SGB III für einen Zeitraum von 12 Monaten haben, womit der mögliche Zeitraum für die Arbeitsplatzsuche abgedeckt wird. Da sich die Höhe des Arbeitslosengeldes I aus einem bestimmten Prozentsatz der Ausbildungsvergütung ergibt, ist im Einzelfall ist zu prüfen, ob die daraus zur Verfügung stehenden Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichen.

Absolventen einer in vorwiegend theoretischer Form durchgeführten qualifizierten Berufsausbildung haben diesen Anspruch nicht. Die Leistungsausschlüsse für Arbeitssuchende in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II und in § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB XII führen weiterhin dazu, dass ihnen auch keine anderen Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung gewährt werden können. Soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, kann eine Lebensunterhaltssicherung nur über die Möglichkeit, uneingeschränkt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, erlangt werden.

Findet der Ausländer innerhalb der Suchfrist einen angemessenen Arbeitsplatz, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 AufenthG erteilt werden. Ein dem Be-

rufsabschluss angemessener Arbeitsplatz liegt vor, wenn die vorgesehene Beschäftigung der beruflichen Qualifikation entspricht. Als der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sind auch solche Tätigkeiten zu verstehen, bei denen die mit der Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden.

## **F Selbständige**

Durch Streichung der Wörter „übergeordnetes“ und „besonderes“ in § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG werden die Hürden für Unternehmensgründer für den Erhalt eines Aufenthaltstitels nach § 21 Absatz 1 AufenthG abgesenkt. Die Streichung von Satz 2, wonach die Voraussetzungen des Satzes 1 in der Regel unter diesen Bedingungen als erfüllt anzusehen waren, erfolgte, da sie häufig nicht als Regelvoraussetzung, sondern als zwingende Voraussetzung angesehen wurden und es trotz grundsätzlicher Eignung des Geschäftsmodells zu keiner entsprechenden Standortentscheidung für Deutschland gekommen war.

Der Regelung, wonach sich die Beurteilung der Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Interesses oder eines regionalen Bedürfnisses sowie der zu erwartenden positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft nach der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des beantragenden Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung richtet, kommt somit in jedem Einzelfall unabhängig von der Investitionssumme zur Anwendung.

Maßgeblich bleiben damit die inländischen Interessen oder Bedürfnisse an der speziellen Tätigkeit des Ausländers in Deutschland und nicht die unternehmerischen Interessen eines Ausländers.

## **G Sonstiges**

**§ 18 Abs. 5 AufenthG** wurde um das Erfordernis der Berufsausübungserlaubnis bzw. der Zusage der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis – soweit diese vorgeschrieben ist – ergänzt. Diese Regelung, die bereits unter der Rechtslage des Ausländergesetzes 1990 bestand, entspricht der bislang schon geübten Praxis, insbesondere im Visumverfahren.

**§ 20 Absatz 6 Satz 1 AufenthG** wurde geändert, um den Inhalt der Aufnahmevereinbarung, die zwischen der Forschungseinrichtung und dem Forscher abgeschlossen werden kann, auf den nach der Forscherrichtlinie notwendigen Inhalt zu beschränken. Die genaue Bezeichnung des Forschungsvorhabens in der Aufnahme-

vereinbarung ist danach nicht mehr erforderlich. Entsprechend wurde in § 38f Absatz 1 AufenthV die bisherige Nummer 1, die die genaue Bezeichnung des Forschungsvorhabens vorsah, gestrichen. Für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG sind auch die Angaben in der Aufnahmevereinbarung zum Urlaub, zur Arbeitszeit sowie zur Versicherung des Forschers nicht erforderlich. Der Versicherungsnachweis ist ohnehin durch entsprechende Unterlagen gesondert zu führen. Diese bislang in § 38f Absatz 1 Nummer 4 AufenthV genannten Anforderungen wurden daher gestrichen.

**§ 72 Absatz 7 AufenthG** regelt die bislang nur in der AVwV vorgesehene Möglichkeit für die Ausländerbehörden, die Bundesagentur für Arbeit in Zweifelsfällen zustimmungsfreier Beschäftigungssachverhalte zu beteiligen.

**§ 81 Absatz 4 AufenthG** wurde neugefasst und hinsichtlich des Zeitpunktes der Beantragung der Verlängerung oder eines anderen Aufenthaltstitels konkreter gefasst.

Satz 1 regelt nunmehr ausdrücklich die Fälle, in denen der Antrag vor Ablauf des Aufenthaltstitels gestellt wird.

Mit Satz 2 wird eine Härtefallregelung für Fälle einer verspäteten Antragstellung geschaffen. Der bisherige Ausschluss der Fortgeltungsfiktion auch in Fällen, in denen die verspätete Antragstellung aus bloßer Nachlässigkeit und nur mit einer kurzen Zeitüberschreitung erfolgt, konnte im Einzelfall zu übermäßigen, vom Gesetzgeber nicht intendierten Folgen führen. So zum Beispiel im Falle eines kurzfristig verspätet gestellten Antrages auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug auf der Grundlage von § 31 AufenthG, der negativ zu bescheiden war, weil mit Erlöschen der bisherigen Aufenthaltserlaubnis ein Anknüpfungspunkt für eine Verlängerung als eigenständiges Aufenthaltsrecht fehlte. Vergleichbare Fallgestaltungen konnten sich zum Beispiel im Anwendungsbereich von Vorschriften wie § 30 Absatz 3, § 34 Absatz 1 und § 37 Absatz 4 AufenthG ergeben, die gegenüber einer Ersterteilung erleichterte Voraussetzungen für die Verlängerung vorsehen. Entsprechendes gilt beim Kindernachzug, wo bei zunehmendem Alter des Kindes die Ersterteilung ausgeschlossen, eine Verlängerung aber durchaus möglich sein kann.

Eine unbillige Härte im Sinne der Vorschrift liegt insbesondere vor, wenn der Ausländer in solchen Fällen die Frist zur Antragstellung nur geringfügig überschritten hat, die Fristüberschreitung lediglich auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist und bei summarischer Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass – eine rechtzeitige Antragstellung vorausgesetzt – bei ordnungsgemäßer Prüfung der Aufenthaltstitel verlängert oder ein anderer Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Der Ausländer hat dazu Tatsachen vorzutragen und glaubhaft zu machen, die belegen, warum ihm eine

rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war oder die Fristüberschreitung lediglich auf Fahrlässigkeit beruhte (§ 82 Absatz 1 AufenthG). Eine bloße Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts begründet in Hinblick auf § 85 AufenthG regelmäßig keine unbillige Härte.

Die Anordnung der Fortgeltungsfiktion wird durch die Ausstellung der in § 81 Absatz 5 AufenthG vorgesehenen Bescheinigung dokumentiert. Die Fortgeltungsfiktion tritt im Falle der Anordnung durch die Ausländerbehörde nach Absatz 4 Satz 2 rückwirkend vom Zeitpunkt des Ablaufs des vorherigen Aufenthaltstitels ein.

**§ 82 Absatz 6 AufenthG** dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie, wonach die Inhaber einer Blauen Karte EU verpflichtet sind, den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats den Beginn der Phase der Arbeitslosigkeit mitzuteilen. Da kein Grund ersichtlich ist, diese Verpflichtung nur auf Inhaber einer Blauen Karte EU zu beschränken, bezieht sich die Neuregelung auf alle befristeten Aufenthaltstitel zur Beschäftigung mit Ausnahme der Forscher nach § 20 AufenthG, die einem eigenen Verfahren unterliegen. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder 18a AufenthG oder eine Blaue Karte EU besitzen, sind solange verpflichtet, eine vorzeitige Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses der Ausländerbehörde mitzuteilen, bis bei ihnen nach § 3b BeschVerfV die Aufnahme einer Beschäftigung nicht mehr der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.

Eine entsprechende Belehrung des Ausländers ist durch die Ausländerbehörde aktenkundig vorzunehmen. Dazu kann das in der Anlage beigefügte Mustermerkblatt verwendet werden.

Wenn ein Ausländer seinen Arbeitsplatz vorzeitig verliert, ist er in der Regel im Besitz eines noch weiterhin gültigen Aufenthaltstitels, soweit nicht die Ausländerbehörde entgegen den Hinweisen in der AVwV eine auflösende Bedingung in Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis verfügt hat. Die Ausländerbehörde kann bei der Prüfung ob und in welchem zeitlichen Umfang eine nachträgliche Befristung in Betracht kommt, auch die Möglichkeit einer Arbeitsplatzsuche berücksichtigen; dies insbesondere wenn Ansprüche auf das auf Beiträgen des Ausländers beruhenden Arbeitslosengeld I entstanden sind.

Aufgrund verschiedener Nachfragen wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass § 3b BeschVerfV über § 44 BeschV auch in den Fällen zur Anwendung kommt, in denen ein Ausländer einen Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG besitzt. Nur bei solchen Beschäftigungsaufenthalten findet § 3b BeschVerfV keine Anwendung, die nur für einen von vornherein begrenzten Zeitraum zugelassen werden können (vgl. § 3b

Abs. 2 Nr. 2 BeschVerfV; bspw. bei maximal vierjähriger Tätigkeit als Spezialitätenkoch, § 26 BeschV).

**§ 7 der BeschV (besondere Personengruppen)** wurde um die Personengruppe der Reiseleiter ergänzt. Damit bedarf die Tätigkeit von Reiseleitern, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland ausländische Touristengruppen nach Deutschland für bis zu 3 Monate innerhalb von 12 Monaten begleiten, nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Über die sogenannte Nicht-Beschäftigungsfiktion (§ 16 BeschV) bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde.

**§ 26 BeschV Absatz 2 BeschV (Spezialitätenköche)** wurde dahingehend geändert, dass diese Tätigkeit nur noch als Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden kann. Zudem ist für einen Zeitraum von 3 Jahren vorgesehen, dass die erstmalige Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zunächst für längstens ein Jahr erteilt wird (§ 45 Absatz 3 BeschV). Danach kann die Zustimmung für höchstens drei weitere Jahre zum Erreichen des Höchstzeitraumes von vier Jahren erteilt werden.

**§ 41 Absatz 5 BeschV** ergänzt die Möglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung von Zustimmungen. Um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und den Freihandelsabkommen der EU oder der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sicherzustellen, wurde mit dem neuen Absatz 5 die Erteilung von Zustimmungen zu Aufenthaltstiteln für die Beschäftigung der Personen, die von dem Dienstleister vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden können, ausdrücklich geregelt. Dies ist im Interesse der Rechtsklarheit geboten, da sich die Absätze 1 und 2 der Vorschrift des § 41 BeschV, über die die Regelungen bisher angewendet worden sind, dem Wortlaut nach nur auf solche zwischenstaatlichen Vereinbarungen beziehen, deren Regelungsinhalt ausdrücklich die zustimmungsfreie Zulassung zur Beschäftigung vorsehen.

**Belehrung**  
**über die Mitteilungspflicht nach § 82 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz**

Ihnen wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 / § 18a des Aufenthaltsgesetzes / eine Blaue Karte EU nach § 19a des Aufenthaltsgesetzes\* erteilt.

Grundlage für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist Ihr Beschäftigungsverhältnis.

Wird Ihr Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf Ihres Aufenthaltstitels beendet, sind Sie verpflichtet, dies der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Diese Mitteilungspflicht entfällt, sobald Sie zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, spätestens jedoch nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland.